

bbg Betriebsberatungs GmbH
Postfach 10 02 52
95402 Bayreuth

Senden Sie die unterschriebene Anmeldung an:

Jochen Leiber
Leiter Vertrieb
Telefon: +49 921 75758-39
leiber@bbg-gruppe.de

Ansprechpartner Organisation:

Klaus Hohmann
Leiter Organisation
Telefon: +49 921 75758-75
hohmann@bbg-gruppe.de

DKM 2023 – Anmeldung Hauptaussteller

01 Aussteller (Daten werden veröffentlicht)

Sollte keine abweichende Rechnungsadresse (siehe Punkt 02) vermerkt werden, werden diese Daten für die Rechnungsstellung verwendet.

Firma: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail der Firma: _____

Website der Firma: _____

Nennung Firma in Ausstellerverzeichnis (max. 40 Zeichen ohne Leerzeichen):

Der Aussteller soll unter folgendem Buchstaben im Ausstellerverzeichnis aufgeführt werden:

02 Rechnung

E-Mail für Rechnungsversand: _____

Abweichende Rechnungsadresse*

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Vermerke für die Rechnung:

*Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Mehraufwand durch spätere Rechnungsänderungen trägt der Aussteller.

03 Ansprechpartner für die DKM-Organisation (Daten werden nicht veröffentlicht)

Vorname, Nachname: _____

Telefon: _____

Mobilnummer: _____

E-Mail: _____

Der Ansprechpartner für die DKM-Organisation erhält nach Zulassung des Ausstellers Zugang zum Aussteller-Portal. Auf Wunsch können weitere Ansprechpartner Zugang zum Aussteller-Portal erhalten. Teilen Sie dies bitte unter Angabe von Vorname, Nachname, Telefon und E-Mail-Adresse hier mit:

04 Ansprechpartner Social Media (Daten werden nicht veröffentlicht)

Vorname, Nachname: _____

Telefon: _____

Mobilnummer: _____

E-Mail: _____

05 Buchung (Alle Preise zzgl. MwSt.)

Der Aussteller bucht hiermit verbindlich folgende Leistung:

Standfläche (ohne Infrastruktur)

Halle 3 ☐		Halle 4 ☐	
☐	Reihenstand für	490 €/m ²	
☐	Eckstand für	590 €/m ²	
☐	Kopfstand für	590 €/m ²	
Standfläche: _____		m ²	
Standnummer: _____			

Hinweise:

- Die max. Standbauhöhe beträgt 4,00 m. Der Bau von Doppelstockständen ist nicht zulässig.
- Standnummern entnehmen Sie bitte den aktuellen Hallenplänen, abrufbar unter www.die-leitmesse.de. Die Standnummer wird erst nach Zulassung verbindlich.

Komplettpaket (Ausstattung entnehmen Sie bitte den Ausstellerunterlagen)

Halle 3 ☐		Halle 4 ☐	
6 m ² für	3.900 €		
8 m ² für	5.200 €		
10 m ² für	6.500 €		
12 m ² für	7.800 €		
Standfläche: _____		m ²	
Standnummer: _____			

Hinweise:

- Die Standnummer wird erst nach Zulassung verbindlich. Standnummern entnehmen Sie bitte den aktuellen Hallenplänen, abrufbar unter www.die-leitmesse.de.
- Standnummer wird erst nach Zulassung verbindlich.

Entscheider-Lounge

Nur buchbar für Aussteller ab 30 m² Standfläche. Jede Entscheider-Lounge hat 6 Sitzplätze, Catering inklusive.

Kosten je Entscheider-Lounge 12.000 €

Anzahl: _____

06 DKM365 (Alle Preise zzgl. MwSt.)

Ein Ausstellerprofil auf der Plattform DKM365 ist inklusive. Details zu den im Folgenden genannten Zusatzpaketen & Online-Workshops gibt es in den Ausstellerunterlagen.

Online-Workshops im Rahmen der DKM Streaming-Days (ab September)*

Online-Workshops für je 1.800 €

Anzahl: _____

Media

☐ Podcast 2.500 €

☐ Paket Silber 4.900 €

☐ Paket Gold 5.900 €

☐ Paket Platin 7.900 €

* Es gelten die Teilnahmebedingungen am DKM-Programm (Stand Januar 2023 – abrufbar unter die-leitmesse.de/regelwerke)

07 Weitere Leistungen

Kongressprogramm

Die Buchung einer Teilnahme am Kongressprogramm erfolgt über die jeweiligen Kongresspartner. Es gelten die Teilnahmebedingungen am DKM-Programm (Stand Januar 2023 – abrufbar unter die-leitmesse.de/regelwerke).

Systemstand FRAME

Die Buchung des Systemstandes FRAME erfolgt über den Netzwerkpartner Uniplan. Weitere Systemstände auf Anfrage. Ausstattung entnehmen Sie bitte der Verkaufsunterlage.

Sonderwerbeform

Eine aktuelle Übersicht der DKM Sonderwerbeformen finden Sie ab Juni im DKM Aussteller-Portal.

Mitaussteller

Pro 9 m² Standfläche ist die Aufnahme eines Mitausstellers kostenfrei zulässig. Kosten für jeden weiteren Mitaussteller: 1.500 €; zzgl. MwSt. Mitaussteller sind separat anzumelden. Bitte verwenden Sie dazu die „DKM-Anmeldung Mitaussteller“.

08 Anmerkungen

Es gelten die Aussteller-Teilnahmebedingungen DKM (Stand Januar 2023). Der Aussteller bestätigt hiermit, die vorgenannten Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren. Hinweise zum Datenschutz: Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zwecke der Bearbeitung der gewünschten Buchung und der Organisation der DKM. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Unsere aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie unter bbg-gruppe.de/Datenschutz.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel des Ausstellers

Vorbemerkungen

Die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@bbg-gruppe.de (im Folgenden „Veranstalter“) organisiert und veranstaltet unter der Marke DKM eine Leitmesse für die Finanz- und Versicherungsbranche (im Folgenden „Veranstaltung“). Teilnehmende Unternehmen werden im Folgenden „Aussteller“ genannt. Das vom Aussteller zu zahlende Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung wird im Folgenden „Ausstellungspreis“ genannt.

Zum Konzept

Die Veranstaltung findet als Präsenzveranstaltung in den Messehallen der Messe Dortmund GmbH statt. Messtage sind 24. und 25. 10. 2023. Veranstaltungsbeginn ist der 24. 10. 2023.

Die Veranstaltung wird digital auf der Plattform „DKM365“ begleitet. Die dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten (u.a. Netzwerken, Aussteller-Profil) können vom Aussteller schon vor Veranstaltungsbeginn genutzt werden. Workshops im Rahmen des DKM-Programms finden ausschließlich digital im Vorfeld des Veranstaltungsbeginns auf DKM365 statt und müssen separat gebucht werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Aussteller-Teilnahmebedingungen („ATB“) gelten nur für diejenigen Aussteller der Veranstaltung, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 1.2 Vertragsgrundlage und damit Bestandteil des Angebotes des Ausstellers gemäß Ziffer 2 auf Abschluss eines Vertrages sind:
 - die vorliegenden ATB,
 - die **Teilnahmebedingungen am DKM-Programm**,
 - die **Organisations- und Baurichtlinien**,
 - die **Technischen Richtlinien der Messe Dortmund GmbH**,
 - die **Hausordnung der Messe Dortmund GmbH**,
 - ein etwaiges **Hygiene- und Schutzkonzept** (siehe Ziffer 28),
 - das **Buchungsformular** und
 - die **Verkaufsunterlage** (insbesondere Ausstellerbroschüre).

Die vorgenannten Regelwerke können auf der Veranstaltungswebsite (insbesondere unter www.die-leitmesse.de/regelwerke) abgerufen werden.

- 1.3 Bei der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind die entsprechenden geltenden Bedingungen einzuhalten.
- 1.4 Die vorgenannten Regelwerke gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Buchungsformular und ist dem Veranstalter per Fax, Brief oder E-Mail zu übersenden. Alternativ kann ein vom Veranstalter zur Verfügung gestellter Online-Anmeldeprozess genutzt werden.
- 2.2 Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot des Ausstellers. Das Angebot ist vom Veranstalter angenommen, wenn er den Aussteller gemäß nachfolgender Ziffer 3 zugelassen hat.

3. Zulassung

Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt durch Mitteilung der Zulassung per E-Mail (Annahme des Angebotes durch den Veranstalter) zustande. Eine reine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail ist keine Zulassung. Der Veranstalter ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet und kann diese insbesondere bei fehlendem Branchenbezug ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

4. Ausstellungspreis und weitere Leistungen

- 4.1 Der Veranstalter bietet unterschiedliche Leistungspakete sowie optionale Zusatzleistungen (bspw. Entscheider-Lounges, Online-Workshops) an. Die einzelnen Leistungen sowie der dazugehörige Ausstellungspreis/Entgelt sind der Verkaufsunterlage bzw. dem Buchungsformular zu entnehmen. Optionale Zusatzleistungen können auch noch nach Abschluss des Teilnahmevertrags entgeltlich in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Der Ausstellungspreis beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche auch weitere Leistungen, soweit diese nicht gegen gesonderte Vergütung erbracht werden. Dies sind insbesondere Marketingleistungen im Vorfeld der Veranstaltung (u.a. Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis, Erstellung von Werbemitteln und Bereitstellung eines individuellen Einladungslinks) sowie Leistungen während der Veranstaltung (bspw. Standreinigung). Die genauen Leistungen sind in der Regel der **Verkaufsunterlage** zu entnehmen. Standbau und Ausstattung sind - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart - in der Regel im Leistungspaket **nicht** inbegriffen.
- 4.3 Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung (bspw. Mietmöbel, Messebau) sind über das Aussteller-Portal sowie über das Online Service Center der Messe Dortmund GmbH zu den dort geltenden Bedingungen (insbesondere die **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Bestellungen der DKM-Serviceleistungen** – „AGB SL“) kostenpflichtig zu bestellen. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorgaben zur Beauftragung zu machen, wie bspw. Exklusivität der Leistungserbringer und Fristen.

5. Standzuteilung

- 5.1 Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch hat der Aussteller keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Die Standzuteilung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung gemäß Ziffer 3 und wird dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

- 5.2 Nach Standzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung der Standfläche nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, falls aufgrund von zwingenden Gründen (bspw. aufgrund des Hygiene- und Schutzkonzeptes oder technischen/baulichen Anforderungen) Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge erforderlich sind und hierdurch eine Standfläche verlegt werden muss. In diesem Fall ist ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des betroffenen Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, die neu zugewiesene Standfläche ist für den Aussteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden.
- 5.3 Auf den Standflächen bzw. den Hallendecken können sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten Säulen, Rauchschürzen (nur in Halle 3) und Träger befinden. Dies stellt keinen Mangel dar. Vorhandene Säulen sind in den Standplänen gekennzeichnet. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten (bspw. Säulen, Brandschutzeinrichtungen) der Standfläche zu informieren.

6. Überlassung an Dritte/Mitaussteller

- 6.1 Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte (Mitaussteller) nur mit Genehmigung des Veranstalters vornehmen. Der Mitaussteller kann sich mit Zustimmung des Hauptausstellers anmelden. Mit Zulassung des Mitausstellers durch den Veranstalter gilt die Genehmigung als erteilt. Der Veranstalter ist berechtigt, Mitaussteller ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Genehmigung kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein..
- 6.2 Nehmen Mitaussteller weitere Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung in Anspruch, haftet der Hauptaussteller für die daraus resultierenden Vergütungsansprüche als Gesamtschuldner.
- 6.3 Für Dritte, die nicht Mitaussteller sind und die nicht im Ausstellerverzeichnis genannt sind, darf nicht geworben werden. Diese Regelungen gelten für das Aussteller-Profil auf DKM365 entsprechend.

7. Standbesetzung/Standgestaltung

- 7.1 Während den Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet sein und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Auf eine angemessene Bekleidung des Standpersonals (inkl. Hosts/Hostessen) ist zu achten.
- 7.2 Die **Organisations- und Baurichtlinien sowie die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund** sind zwingend einzuhalten. Demnach gilt unter anderem:
- ein Verbot von Doppelstockständen
 - die maximal zulässige Bauhöhe von 4 m
 - Wandelemente zu Nachbarständen müssen immer auf der Standfläche platziert werden (insbesondere, wenn kein Standbau erfolgt). Es gelten folgende Anforderungen: eine Mindesthöhe von 2,5 m, bündig zur Standkante, Rückseiten der zum Standnachbarn hin überstehenden Standwände müssen einheitlich und neutral gestaltet sein - insbesondere Leitungen und konstruktive Elemente jeglicher Art müssen in geeigneter Weise abgedeckt werden
- 7.3 Beinhaltet das vom Aussteller in Anspruch genommene Leistungspaket eine Standausstattung (Komplettpaketstand), darf diese nicht verändert werden. Die Standausstattung ist nach der Veranstaltung im Originalzustand zurückzugeben. Für Beschädigungen/Verschmutzungen haftet der Aussteller in Höhe des Reparatur-/Reinigungsaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Bei einem Verlust der Standausstattung haftet der Aussteller in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 7.4 Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Standfläche während der Veranstaltung. Der Aussteller ist insbesondere verpflichtet, an evtl. auf seinem Stand aufgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen. Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Technischen **Richtlinien der Messe Dortmund** sowie die Beschaffung sämtlicher eventuell erforderlichen Genehmigungen liegen im Verantwortungsbereich des Ausstellers.
- 7.5 Verstößt der Teilnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Regelungen, hat er dem Veranstalter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben Ausstellungspreises zu zahlen. Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.

8. Werbemaßnahmen/Standaktionen

- 8.1 Zulässige Werbemaßnahmen sind ausschließlich:

- das Verteilen von Werbemitteln jeglicher Art (bspw. Flyer, Prospekte, kleinformatige Give-Aways),
- die Platzierung von Werbeflächen und
- Standaktionen (bspw. Gewinnspiele, Live-Talks, Verköstigungen)

Nicht zulässig sind daher insbesondere: Musikalische Darbietungen wie bspw. Live-Auftritte durch Künstler, propagandistische Aktivitäten, politische Werbung und/oder Aussagen sowie das Verteilen von sperrigen oder nur schwer tragbaren Werbemitteln (wie z.B. Besen, Schneeschaukel, Gießkanne, Klappstuhl) sowie Werbemaßnahmen mit Tieren.

- 8.2 Das **Verteilen von Werbemitteln** außerhalb der eigenen Standfläche gelten zusätzlich zu den in Ziffer 8.6 genannten allgemeinen Auflagen **gelten folgende Auflagen:**

- Die Zahl der zulässigen Verteilpersonen pro Aussteller richtet sich nach der Standfläche: bis 19 qm eine Person, ab 20 qm zwei Personen, ab 40 qm drei Personen und ab 60 qm vier Personen.
- Es ist untersagt, sich dauerhaft vor einer fremden Standfläche zu positionieren.
- Die werbefreien Zonen sind zu beachten. Diese sind: Das Freigelände der Messe, der Eingang Nord, die Speaker's Corner, die Halle 5, die Übergänge der Hallen 2, 3, 4, 6 und 7, die Kongressräume, alle Cateringzonen, die Passage, das Medienzentrum, die Toiletten sowie die unmittelbaren Zugangsbereiche der Hallen 3 und 4 (Radius von 20 m ab Halleneingang).

- 8.3 **Für den Ausschank alkoholischer Getränke** gelten zusätzlich zu den in Ziffer 8.6 genannten allgemeinen Auflagen **folgende Auflagen:**

- Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist am ersten Messtag erst ab 18.00 Uhr zulässig.
- Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist am zweiten Messtag erst ab 17.00 Uhr zulässig.

- 8.4 **Der Einsatz einer Tonverstärkungs-Anlage und Fernbedienungen für Objekte aller Art (bspw. Modellautos)** muss spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter über das Aussteller-Portal angemeldet werden. Bei der Anmeldung müssen verbindlich die Funkfrequenzen und das eingesetzte System genannt werden, damit Doppelungen und dadurch hervorgerufene Störungen vermieden werden können. Zusätzlich zu den in Ziffer 8.6 genannten allgemeinen Auflagen **gelten folgende Auflagen:**
- der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe darf den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. In strittigen Fällen wird der Veranstalter Schalldruckpegelmessungen durchführen.
 - Mit einer Tonverstärker-Anlage moderierte Standaktionen (z.B. Verlosungen) dürfen maximal viermal mit einer Dauer von 5 Minuten pro Veranstaltungstag durchgeführt werden.
- 8.5 Werbemaßnahmen können einer Anmelde- oder Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Werbemaßnahmen. Diese sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn über das Aussteller-Portal anzumelden:
- Einsatz von Laseranlagen insbesondere Beschriftungslasern bspw. für die Gravur von Werbemitteln
 - Werbemaßnahmen, die zu Geräusch-, Geruchs- oder zu visuellen Beeinträchtigungen anderer Aussteller führen können wie bspw. Live-Cooking oder Verlosungen.
- 8.6 Bei allen Werbemaßnahmen/Standaktionen sind folgende **allgemeinen Auflagen** einzuhalten:
- Die **Technischen Richtlinien** der Messe Dortmund GmbH sowie die **gesetzlichen Vorschriften und behördliche Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften)**
 - Werbemaßnahmen dürfen andere Aussteller nicht beeinträchtigen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
 - Die Kleidung der an den Werbemaßnahmen beteiligten Personen sind der Veranstaltung angemessen.
 - Aussteller dürfen Werbemaßnahmen **ausschließlich auf der eigenen Standfläche und während den offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung** durchführen, es sei denn der Aussteller hat beim Veranstalter kostenpflichtig eine entsprechende Sonderwerbeform gebucht oder es liegt eine zulässige Verteilaktion gemäß Ziffer 8.2 vor.
- 8.7 Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht angemeldeten, nicht genehmigten oder unzulässigen Werbemaßnahmen abzumahnern und ggf. zu unterbinden sowie Schadensersatz geltend zu machen. Dies beinhaltet auch evtl. Kosten für die Entfernung von Werbemaßnahmen. Die vorgenannten Regelungen gelten auch bei einem Verstoß gegen Auflagen.
9. **Leadgenerierung**
- 9.1 Scanner und/oder Lizenzen für die sog. LeadLogApp (gemeinsam „Scanner“) zur Erfassung von Besucherdaten können kostenpflichtig beim Veranstalter unter den geltenden Bedingungen gebucht werden. Die maximale Bestellmenge pro Hauptaussteller ist abhängig von der Standfläche und beträgt:
- bis 12 qm 2 Scanner,
 - ab 13 qm 3 Scanner,
 - ab 40 qm 6 Scanner,
 - ab 60 qm unbegrenzt.
- 9.2 Das Erfassen von Besucherdaten ist nur auf dem eigenen Stand und bei einer gebuchten Sonderwerbeform zulässig.
10. **Hausrecht**
- Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe erforderlichen oder zweckmäßigen Weisungen zu erteilen.
11. **Ausstellerverzeichnis**
- Aussteller werden in einem Ausstellerverzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist über die Website, die App und DKM365 abrufbar sowie vor Ort über verschiedene Druckstücke einsehbar. Aussteller sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zeitnah nach Bereitstellung des Zugangs zum Aussteller-Portal vorzunehmen bzw. zu ergänzen.
12. **Rahmenprogramm**
- Aussteller haben die Möglichkeit, an Online-Workshops im Vorfeld der Veranstaltung auf DKM365 und/oder am Kongressprogramm bei der Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um kostenpflichtige Zusatzleistungen. Die Teilnahme am Kongressprogramm erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Kongresspartner. Es gelten die **Teilnahmebedingungen am DKM-Rahmenprogramm**.
13. **Aussteller-Portal**
- Jeder Aussteller erhält Zugang zum sog. Aussteller-Portal. Der Zugang zum Aussteller-Portal muss mit einem sicheren Passwort geschützt werden. Das Passwort ist geheim zu halten und hinreichend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Aussteller informiert den Veranstalter unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte für eine unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten und/oder unbefugtem Zugriff.
14. **Aussteller-Profil/Plattform DKM365**
- 14.1 DKM365 findet auf einer von der Corussoft GmbH (Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin, HRB-Nr.: 105369 B, Berlin-Charlottenburg) zur Verfügung gestellten Plattform statt.
- 14.2 Der Veranstalter richtet für den Aussteller ein standardisiertes und im begrenzten Maß individualisierbares Aussteller-Profil zur Präsentation seines Unternehmens auf DKM365 ein. Der Aussteller verpflichtet sich, das Aussteller-Profil zeitnah nach der Freischaltung des Aussteller-Portals mit Inhalten zu füllen und fortlaufend auf dem neuesten Stand zu halten und auf Anfragen zeitnah zu reagieren. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, Restriktionen hinsichtlich der technischen Anforderungen (bspw. Dateiformate, -größen und Zeichenzahl) vorzusehen. Der Veranstalter ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – zur ordentlichen Darstellung des Aussteller-Profiles selbstständig öffentlich verfügbare Informationen bzgl. des Ausstellers zu ergänzen. Das Aussteller-Profil ist bis zum 31.03. des Folgejahrs der Veranstaltung aktiv und jederzeit für Nutzer der Plattform aufrufbar.

14.3 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit der Inhalte, die der Aussteller über das Aussteller-Portal bzw. auf DKM365 einstellt, veröffentlicht und/oder verlinkt, zu überprüfen. Der Aussteller verpflichtet sich, keine Inhalte zu hinterlegen, die gegen diese ATB, gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugendschutzgesetz), gegen Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen. Weiter sichert der Aussteller zu, sämtliche erforderlichen Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten zu besitzen und diese für die hier vorgesehenen Zwecke nutzen zu dürfen. Der Veranstalter behält sich vor, Inhalte ohne Vorankündigung nicht zu integrieren oder zu sperren, wenn diese gegen die vorgenannten Anforderungen verstoßen. Dies begründet keine Gewährleistungsansprüche seitens des Ausstellers. Im Übrigen gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 25.

15. IT-Sicherheit

- 15.1 Der Aussteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise von DKM365/Aussteller- und Vortrags-Portal gefährden oder stören, sowie nicht unberechtigt auf Daten zuzugreifen.
- 15.2 Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine auf DKM365/Aussteller-Portal übertragenen und eingestellten Inhalte nicht mit Schadsoftware wie bspw. Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden behaftet sind.
- 15.3 Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter alle Schäden zu ersetzen, die aus der vom Aussteller zu vertretener Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen. Im Übrigen gilt die Haftungsfreistellung gemäß Ziffer 25.

16. Aufzeichnungen

- 16.1 Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Regelungen (vgl. § 23 KunstUrhG) berechtigt, Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton) von der Veranstaltung (u.a. allgemeines Messegesehen, Messestände und dortiges Geschehen, Auf- und Abbau) anzufertigen, diese dauerhaft zu speichern und über die Websites, Social-Media-Kanäle sowie Printprodukte und Werbematerialien des Veranstalters ohne Vergütung oder Entschädigung zu verbreiten und öffentlich zugänglich (u.a. Medienpartner/Presse) zu machen. Dies gilt auch für die Aufzeichnungen, die Dritte gefertigt haben, insbesondere Presseaufnahmen.
- 16.2 Aussteller sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter berechtigt, Aufzeichnungen vom Veranstaltungsgeschehen anzufertigen. Aufzeichnungen der **eigenen Standfläche und/oder des eigenen Programmpunktes im Rahmenprogramm** während der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind genehmigungsfrei. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind Aufzeichnungen genehmigungspflichtig. Evtl. Mehrkosten durch bspw. Hallenbeleuchtung sind vom Aussteller zu tragen. Die Rechte Dritter (insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften) sind einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an Aufzeichnungen. Stände anderer Aussteller oder Diskussionsrunden im Rahmenprogramm mit eigener Beteiligung dürfen nicht aufgezeichnet werden, es sei denn es liegt eine entsprechende Zustimmung des betroffenen Ausstellers bzw. aller an der Diskussionsrunde beteiligten Personen vor.
- 16.3 Für Kameras und sonstiges Equipment, das auf der Standfläche oder auf den Veranstaltungsflächen angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften) sind einzuhalten.

17. Nutzungsrechte

- 17.1 Der Aussteller überträgt dem Veranstalter unwiderruflich und unentgeltlich das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht (inkl. Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung) an den vom Aussteller bereitgestellten Inhalten (Logo, Produktflyer, Präsentationen etc.) und sichert zu, dass auch alle Dritten deren Rechte berührt werden können, hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Die Rechteübertragung soll den Veranstalter in die Lage versetzen, die Inhalte selbst oder durch vom Veranstalter beauftragte Dritte im Zusammenhang mit DKM365, der Veranstaltung und zukünftiger Veranstaltungen kommerziell und nicht kommerziell sowie zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten. Die Rechteeinräumung umfasst auch folgende Rechte:
- Das Recht, die Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern sowie im Rahmen der Websites des Veranstalters und den Social-Media-Kanälen, auf DKM365 sowie in Printpublikationen ganz oder in Teilen öffentlich wiederzugeben.
 - Das Recht, die Inhalte fortzuentwickeln z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen oder Einfügen eines Vor- bzw. Abspanns.
 - Das Recht, die Inhalte zur optimalen Wiedergabe zu bearbeiten.
 - Das Recht, Inhalte oder Teile davon mit Werbung zu versehen.
 - Das Recht, die Inhalte oder Teile davon mit anderen Inhalten oder sonstigen Schöpfungen zu verbinden.
- 17.2 Der Veranstalter räumt dem Aussteller das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, DKM365/Aussteller-Portal während des Veranstaltungszeitraums (inkl. einer vom Veranstalter vorgegebenen Einrichtungszeit) gleichzeitig durch verschiedene, Nutzer zu nutzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Software der vorgenannten Anwendungen zu bearbeiten. Insbesondere ist der Aussteller nicht berechtigt, die Software neu zu veröffentlichen oder zu rekonstruieren.
- 17.3 DKM ist eine eingetragene Marke. Die Nutzung bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung (insbesondere Bewerbung der Veranstaltung) der im Aussteller-Portal oder der Veranstaltungs-Website hinterlegten Dateien als erteilt. Änderungen an den dort hinterlegten Dateien sind ohne Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1 Der Veranstalter wird den Ausstellungspreis rund 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung stellen. Die Rechnungsbeträge müssen binnen 2 Wochen ab Rechnungszugang auf das Konto des Veranstalters eingegangen sein.
- 18.2 Bei Verzug kann der Veranstalter den Vertrag nach seiner Wahl nach vorheriger Kündigungsandrohung mit erneuter Fristsetzung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller – abweichend von der ursprünglichen Standzuteilung – eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage zuweisen. Zudem ist der Veranstalter berechtigt bis zum Zahlungseingang das Aussteller-Profil sowie das Aussteller-Portal zu sperren. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.
- 18.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

19. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 19.1 Eine ordentliche Kündigung des Ausstellers ist ausgeschlossen.

19.2 Kann bzw. wird ein Aussteller – gleich aus welchem Grund – nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Im Falle der Nichtteilnahme bleibt der Aussteller – vorbehaltlich Ziffer 19.3 – zur Bezahlung des vollen Ausstellungspreises verpflichtet, es sei denn, die Ursache für die Nichtteilnahme wurde vom Veranstalter verschuldet oder fällt in dessen Risikobereich. Der Veranstalter hat sich jedoch zu bemühen, die gebuchte Leistung anderweitig zu verwenden (Weitervermietung oder anderweitige Gestaltung). Wird die Standfläche anderweitig gestaltet, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten, werden die Kosten der Umgestaltung dem Aussteller zusätzlich zum Ausstellungspreis in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn der Stand bei Veranstaltungsbeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt bleibt. Unmittelbar wegen der Nichtteilnahme ersparte Aufwendungen des Veranstalters sind auf den vereinbarten Ausstellungspreis anzurechnen.

19.3 Wird die Standfläche vollständig oder teilweise weitervermietet – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Standtausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Standfläche – und konnte die insgesamt für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Fläche komplett vermietet werden, ist anstatt des vollen Ausstellungspreises eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 33% des vereinbarten Ausstellungspreises zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die vereinbarte Schadensersatzpauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

20.1 Eine ordentliche Kündigung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen soweit sich aus dem Vertrag oder den ATB oder den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.2 nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

20.2 Im Fall der Kündigung des Vertrages aus einem vom Aussteller zu vertretendem wichtigem Grunde durch den Veranstalter hat der Aussteller gleichwohl den vollen Ausstellungspreis zu zahlen. Dem Aussteller stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu.

20.3 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde,
- der Aussteller mit Zahlungen an den Veranstalter gemäß Ziffer 18.2 in Verzug ist,
- der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden,
- der Aussteller ohne Zustimmung des Veranstalters einen Mitaussteller aufnimmt, seine Standfläche Dritten überlässt oder für Dritte wirbt,
- der Aussteller schuldhaft gegen sonstige Verpflichtungen aus den ATBs verstößt und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich nach Aufforderung des Veranstalters eingestellt wird.

20.4 Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

20.5 Wird der Vertrag während der Veranstaltung aus wichtigem Grund gekündigt, ist der Veranstalter zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

21. Höhere Gewalt/Schadenminderungspflicht

21.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund **höherer Gewalt** zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, **zur Aufrechterhaltung der Veranstaltung** alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (bspw. zeitliche Abkürzung der Präsenzveranstaltung, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen etc.). Bei Absage der Präsenzveranstaltung wird die Veranstaltung digital durchgeführt. Bei den Änderungen und Maßnahmen sind die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrag gilt für die geänderte Veranstaltung geschlossen. Der Aussteller ist an die Änderungen gebunden, insbesondere kann er weder Rücktritt noch Minderung verlangen. Der Veranstalter hat jedoch dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge der Änderung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen). Zudem kann der Aussteller von seiner Teilnahme Abstand nehmen, wenn er nachweist, dass diese aufgrund der Änderungen für ihn unzumutbar ist.

21.2 **Fällt die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt aus**, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall entfallen die Pflichten zur Gebrauchsüberlassung und zur Zahlung des Ausstellungspreises. Eine bereits erbrachte Zahlung und etwa weiter erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit es sich nicht um selbständige und trotz des Rücktritts nutzbare Leistungen handelt. Bis zum Rücktritt getätigte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts sind wechselseitig ausgeschlossen.

21.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht in Gänze, sondern **teilweise** ausfällt (Eintritt höherer Gewalt nach Veranstaltungsbeginn, Undurchführbarkeit der Präsenzveranstaltung etc.) oder soweit das Vorliegen eines in Ziffer 21.4 genannten Grundes, eine **störungsfreie Durchführung** der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der **Veranstaltungszweck nicht** oder nur mit **erheblichen Einschränkungen** erreicht werden kann. Sie gelten auch sinngemäß, wenn das Vorliegen eines in Ziffer 21.4 genannten Grundes nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.

21.4 Als höhere Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Pandemien/ Epidemien, behördliche Anordnungen (insbesondere Absagen der Veranstaltung durch hoheitliche Maßnahmen), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ein Fall höherer Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn der Veranstaltungsort vom Robert-Koch-Institut zu einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet erklärt wird. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

21.5 Aufgrund der aktuellen pandemischen Unsicherheit besteht insofern auch eine Schadenminderungspflicht der Vertragsparteien. Insbesondere sind Aussteller verpflichtet, dies bei ihrer Organisation im Zusammenhang mit der Veranstaltung (bspw. Hotelbuchungen, Erstellung Werbemittel oder Give aways) zu berücksichtigen.

22. Haftung

22.1 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

22.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Soweit der Veranstalter bei einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf 10.000,00 EUR begrenzt. Im Falle von Datenverlust ist die Haftung auf die Kosten beschränkt, die auch bei Vornahme ordnungsgemäßer Datensicherung zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

- 22.3 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 22.4 Im Falle von Beschädigungen von Gegenständen leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 22.5 Der Veranstalter haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Teilnehmerdaten, es sei denn, die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der betreffenden Daten beruht ausschließlich auf Verarbeitungsfehlern des Veranstalters.
- 22.6 Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 22.7 Aussteller und Mitaussteller haften für etwaige Schäden gemeinschaftlich, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere Standpersonal, Angestellten) oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und diese auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen.

23. Mängel

- 23.1 Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Standflächen (bei den sog. Komplettpaketen auch Mängel an der Standausstattung/Standinfrastruktur) oder von DKM365 mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel erkennbar ist, ist er dem Veranstalter unverzüglich per E-Mail und im Falle einer Präsenzveranstaltung durch Anzeige im Servicebüro vor Ort mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. an der Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht gemäß § 536a Abs. 2 BGB. Wurden Schäden durch Dritte verursacht, muss dies auch der Polizei gemeldet werden. Der Ersatz von Schäden durch den Veranstalter ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters oder ersatzpflichtige Dritte eine Leistung auf Ausgleich des Schadens ablehnen.
- 23.2 Die Wiedergabe, Nutzung und Funktion von DKM365 erfolgen im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen o.ä. dienen nur der Illustration und haben keinen Anspruch auf pixel- oder funktionengenaue Umsetzung. Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Plattform zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder -hardware (z.B. Browser) hervorgerufen wird. Weiter liegt ein Fehler nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) hervorgerufen wird. Ein Fehler liegt auch nicht vor, sollte DKM365 aufgrund der beim Aussteller vorhandenen technischen Infrastruktur (u.a. Firewall, Proxy) nicht aufrufbar bzw. deren Funktionalität nicht oder nur teilweise nutzbar sein. Aussteller sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung rechtzeitig mit den Funktionalitäten und den technischen Anforderungen von DKM365 auseinanderzusetzen.

24. Ausschlussfrist/Verjährung

- 24.1 Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Veranstaltung in Textform gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht form- und fristgerecht gegen den Veranstalter geltend, sind diese ausgeschlossen.
- 24.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

25. Haftungsfreistellung

- 25.1 Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen Unzulässigkeit (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugendschutzgesetz) der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte (inkl. Materialien, die auf dem Stand zur Verfügung gestellt werden, Veröffentlichungen auf der Plattform/Aussteller-Profil) oder aufgrund sonstiger Rechtsverletzungen seitens des Ausstellers (bspw. Mindestlohngesetz) geltend machen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen frei.
- 25.2 Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter in Kenntnis setzen und die Verteidigung nach eigenem Ermessen entweder dem Aussteller überlassen oder die Verteidigung mit ihm abstimmen. Der Veranstalter wird Ansprüche Dritter ohne Absprache mit dem Aussteller weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Haftungsfreistellung umfasst auch sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie sämtliche erforderlichen sonstigen Auslagen auf Seiten des Veranstalters.
- 25.3 Sofern Rechte Dritter der Nutzung der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte durch den Veranstalter entgegenstehen, wird der Aussteller zeitnah nach seiner Wahl und auf seine Kosten für den Veranstalter entweder entsprechende Rechte einholen oder die betroffenen Inhalte ersetzen oder ändern.

26. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller im Sinne der Ziffer 1.1 handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

27. Datenschutz

- 27.1 Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und beim Veranstalter gespeichert. Der Veranstalter verarbeitet die Daten zum Zwecke der Bearbeitung der gewünschten Buchung und der Organisation der Veranstaltung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Es gelten die Datenschutzhinweise des Veranstalters, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.
- 27.2 Der Veranstalter und die Servicepartner der Veranstaltung verwenden die Daten auch für Werbezwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung und sonstiger Dienstleistungen des Veranstalters. Der Aussteller kann zukünftiger Werbung jederzeit widersprechen.
- 27.3 Der Aussteller wird die im Rahmen der Veranstaltung gesammelten personenbezogenen Daten der Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere 27.3 Der Aussteller wird die im Rahmen der Veranstaltung gesammelten personenbezogenen Daten der Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere UWG und BDSG/DSGVO, verwenden. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, vor Versendung von Werbematerial im Aussteller- bzw. Vortrags-Portal zu überprüfen, ob der Teilnehmer dem Erhalt von Werbemaßnahmen widersprochen hat. Hierzu muss der Aussteller eine aktuelle Verteilerliste erstellen.

28. Hygiene- und Schutzkonzept

- 28.1 Falls der Veranstalter aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in ihrer Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung der Veranstaltung erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Aussteller sowie evtl. Erfüllungsgehilfen haben das Hygiene- und Schutzkonzept zu beachten.
- 28.2 Führt das Hygiene- und Schutzkonzept dazu, dass Leistungen im Rahmen des Ausstellungsvertrages geändert werden müssen (bspw. Verkleinerung/Verlegung der Standfläche, Vorgaben zum Standbau, Begrenzung Standpersonal/Hostessen) ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, die Änderungen sind so schwerwiegend, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Zu einer anteiligen Minderung ist ein Aussteller nur dann berechtigt, wenn die Änderungen so schwerwiegend sind, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Weitergehende Schadensersatzsprüche sind ausgeschlossen.

29. Salvatorische Klausel

Diese ATB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.